

Aktenzeichen: 3 AZR 1134/78

LAG Niedersachsen

Urteil des BAG vom 10. November 19

Für das Nachschlagewerk:	Ja
Für die Fachpresse:	Ja
Für die Amtliche Sammlung:	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; BetrAVG § 7; ZPO § 256

Leitsätze:

Der Widerruf einer Versorgungszusage wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten ist nur insoweit und so lange wirksam, wie die geplante Sanierung Erfolg verspricht. Wenn Sanierungsmaßnahmen, die ursprünglich aussichtsreich zu sein schienen, später scheitern, leben die widerrufenen Versorgungsrechte wieder auf (ständige Rechtsprechung des Senats).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1134/78

11 Sa 103/77 Niedersachsen

Verkündet am
10. November 1981

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Schoden für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 9. November 1978 - 11 Sa 103/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Berechtigung der Beklagten zum Widerruf einer Versorgungszusage wegen wirtschaftlicher Notlage.

Der Kläger war Arbeitnehmer der Beklagten und Mitglied des Betriebsrates. Die Beklagte hat zum 1. Mai 1969 eine Versorgungsregelung, bezeichnet als "Versorgungswerk", in Kraft gesetzt, mit der sie ihren Mitarbeitern Versorgungsleistungen (Altersrente, Invalidenrente und Witwenrente) versprach. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen sollte die Erfüllung einer Wartezeit von drei Dienstjahren bei Eintritt des Versorgungsfalles sein. Bei einem Berufsunfall sollte die Wartezeit entfallen. Die Höhe der monatlichen Rente sollte "20 % des durchschnittlichen Einkommens der letzten 36 Monate vor Rentenbeginn" betragen. Dazu war eine teilweise Anrechnung von Leistungen aus der Sozialversicherung vorgesehen. In § 8 Buchst. a) der "Versorgungsordnung" hat sich die Beklagte vorbehalten, "die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die wirtschaftliche Lage der Firma sich nachhaltig so verschlechtert hat, daß ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann."

Mit Schreiben vom 19. Dezember 1975 hat die Beklagte ihren Arbeitnehmern und Ruheständlern die "Einstellung des Versorgungswerks" bekannt gegeben. Es heißt in dem Schreiben, die Beklagte sehe sich gezwungen, von dem ihr in § 8 a) des Versorgungswerkes eingeräumten Recht Gebrauch zu machen. Die wirtschaftliche Lage habe sich in den letzten beiden Jahren durch branchenbedingten Auftragsrückgang nachhaltig derart verschlechtert, daß die Beklagte außerstande sei, das Versorgungswerk und die darin zugesagten Leistungen aufrechtzuerhalten.

Der Kläger hält das Vorgehen der Beklagten für nicht gerechtfertigt. Er hat geltend gemacht, die Beklagte sei aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage durchaus imstande, das Versorgungswerk aufrechtzuerhalten. Demgemäß hat der Kläger beantragt



- 3 -

festzustellen, daß das Versorgungswerk der Beklagten über den 31. Dezember 1975 hinaus zu den alten Bedingungen fortbesteht.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger außerdem "hilfsweise" beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Leistungen zu gewähren, wie sie nach den Bestimmungen des betrieblichen Versorgungswerkes nach dem Stand vom 31.12.1975 bestanden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat sich auf das Bestehen einer wirtschaftlichen Notlage berufen und im einzelnen vorgetragen: Bis Ende 1973 habe das haftende Eigenkapital der Beklagten 500.000,-- DM betragen. Daneben hätten der Beklagten weitere flüssige Eigenmittel in Höhe von 390.000,-- DM zur Verfügung gestanden. Bereits im Geschäftsjahr 1973 habe sich ein erster Verlust von 45.000,-- DM ergeben. Im Jahre 1974 hätten die Geschäfte einen geradezu katastrophalen Verlauf genommen. Die steuerliche Betriebsprüfungsbilanz per 31. Dezember 1974 zeige einen Verlust von gut 1,1 Mill. DM. Danach habe die Beklagte im Jahre 1974 nicht nur ihr haftendes Eigenkapital und die Ende 1973 vorhanden gewesenen Gesellschaftermittel verloren, sondern eine Unterkapitalisierung von über 200.000,-- DM hinnehmen müssen. Im Jahre 1975 hätten sich die Verluste fortgesetzt.

Die Beklagte habe weitreichende Sanierungsmaßnahmen ergriffen. So habe sie die in der Bilanz per 31. Dezember 1974 ausgewiesenen Rückstellungen für Versorgungszusagen und laufende Pensionen in Höhe von 374.172,-- DM gewinnerhöhend aufgelöst. Mit einer Gewinnerhöhung von 103.400,-- DM habe sich ferner der Rückkauf der für das Versorgungswerk abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung ausgewirkt. Den Gewinn gemindert habe dagegen die Stornierung des Aktivpostens von etwa 99.000,-- DM, der für die Rückdeckungsversicherung gebildet worden sei. Dies alles sei erforderlich gewesen, um das Bilanzbild des Unternehmens zu verbessern und dadurch die für die Liquidität erforderlichen Kredite zu erhalten. Eine Stundung oder Aus-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



setzung der Versorgungsleistungen hätten der Beklagten nicht helfen können. Ohne Widerrufserklärung hätte die Beklagte die in der Bilanz für die Versorgungsverpflichtungen ausgewiesenen Rückstellungen nicht auflösen können. In diesem Falle hätten die Banken keinen Kredit mehr gegeben. Der Widerruf sei auch erforderlich gewesen, um die Rückdeckungsversicherung kündigen und den Rückkaufswert verwenden zu können. Eine Gesellschafterin der Beklagten habe ihren privaten Grundbesitz mit einer Grundschuld von 300.000,-- DM zugunsten der kreditgewährenden Kreissparkasse Syke belastet. Hierdurch und durch ihre umfassenden Sanierungsmaßnahmen habe die Beklagte hoffen können, den Betrieb fortzusetzen und den Anschluß an eine bessere Konjunktur zu finden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Während des Berufungsverfahrens ist das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Beklagten eröffnet worden. Das Verfahren mußte jedoch eingestellt und durch Beschluß des Amtsgerichts Syke vom 8. Dezember 1977 das Anschlußkonkursverfahren eröffnet werden. Auch dieses Verfahren wurde eingestellt, weil eine die Kosten deckende Masse nicht mehr vorhanden war. Seither befindet sich die Beklagte in Liquidation.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts geändert und auf den Hilfsantrag des Klägers festgestellt, daß er Anspruchsberechtigter nach den Bestimmungen des betrieblichen Versorgungswerkes der Beklagten sei, wie sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 bestanden hätten. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger und sein noch im ersten Rechtszug beigetretener Streithelfer beantragen dagegen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Der Kläger hat ein schutzwürdiges Interesse an der begehrteten Feststellung.



Zunächst hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß das Versorgungswerk der Beklagten über den 31. Dezember 1975 hinaus zu den alten Bedingungen fortbestehe. Was der Kläger hiermit erreichen wollte, ist seiner Klagebegründung zu entnehmen. Dort heißt es, nach seiner Auffassung handele es sich bei der Einstellung des Versorgungswerkes um die Ausübung des in der Versorgungsordnung ausbedungenen Widerrufsrechts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Damit ist klargestellt, daß der Kläger die Feststellung verfolgte, der ihm gegenüber erklärte Widerruf entbehre der Rechtswirksamkeit. In diese Richtung zielt auch der mit der Berufungsgegenschrift angebrachte "Hilfsantrag" des Klägers, der, wie das Landesarbeitsgericht richtig gesehen hat, nur eine Erläuterung des Hauptantrages bedeutet. Das Landesarbeitsgericht hat den Klageantrag daher zutreffend dahin verstanden, daß der Kläger die Feststellung erstrebe, der Widerruf der Versorgungszusage der Beklagten sei rechtsunwirksam.

Der Kläger hat auch ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung seiner Versorgungsanwartschaft. Er braucht mit der gerichtlichen Klärung dieser Frage nicht zu warten, bis die Zeit seines Ruhestandes herangekommen ist.

Die gegen die Behandlung des Klageantrages und des "Hilfsantrages" durch das Berufungsgericht erhobenen Einwendungen der Revision greifen daher nicht durch.

II. Der Beklagten ist zuzugeben, daß der von ihr erklärte Widerruf ihres "Versorgungswerkes" durch die wirtschaftliche Notlage des Betriebes anfangs gerechtfertigt gewesen sein mag. Die Beklagte befand sich Ende 1975 in einer schweren wirtschaftlichen Krise, die nur durch umfassende Sanierungsmaßnahmen überwunden werden konnte.

Die Beklagte hat im Jahre 1974 ausweislich ihrer Steuerbilanz, die dem Kläger vorgelegen und deren Richtigkeit er nicht bestritten hat, Verluste in Höhe von 1,1 Mill. DM erlitten. Damit waren ihr Haftungskapital und ein weiterer Betrag von etwa 390.000,-- DM, mit dem die Gesellschaft arbeiten konnte, verbraucht. Es ergab sich eine Unterdeckung von mindestens



- 6 -

200.000,-- DM. Selbst wenn die Beklagte, wie ihrer Gewinn- und Verlustrechnung 1975 entnommen werden könnte, im Jahre 1975 einen buchmäßigen Gewinn von etwa 200.000,-- DM erzielt haben sollte, hätte sie allenfalls die Unterdeckung, die sich im Vorjahr ergeben hatte, beseitigen können. Ihre Schwierigkeiten hatte sie damit aber keineswegs überwunden. Vielmehr mußte sie nunmehr Mittel und Wege finden, um den sich ergebenden Liquiditätsengpaß zu durchschreiten. Sie mußte ihre Lieferanten bezahlen und den Personalaufwand tragen. Das war nur möglich mit entsprechenden Bankkrediten. Voraussetzung für deren Bewilligung war eine geordnete und überzeugende Bilanz. Mit der Auflösung der Rückdeckungsversicherung hatte die Beklagte allenfalls 200.000,-- DM gewonnen. Auf der anderen Seite konnte sich die bilanzmäßige Rückstellung für Versorgungsverpflichtungen in Höhe von ungefähr 375.000,-- DM nachteilig bei der Bemühung um Kreditauswirken. Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, wenn die Beklagte vorgetragen hat, eine Stundung ihrer Verbindlichkeiten aus der Versorgungszusage habe nicht ausgereicht, um die Voraussetzungen für einen erfolgversprechenden Sanierungsplan zu schaffen.

Unter diesen Umständen könnte der Versuch der Beklagten, sich zugunsten der Aufrechterhaltung und Wiedergesundung des Betriebes von ihrem Versorgungswerk durch Widerruf der Zusagen zu lösen, als berechtigt anerkannt werden. Es sind von allen Beteiligten zur Erreichung dieses Zieles Beiträge geleistet worden. So wurden nicht nur von den Ruheständlern und den Anwartschaftsinhabern der Beklagten Opfer verlangt, vielmehr hat auch die Beklagte selbst äußerste Anstrengungen zur Konsolidierung unternommen. So hat eine Gesellschafterin der Beklagten - unwidersprochen - ihren privaten Grundbesitz in erheblicher Höhe belastet, um Kreditaufnahmen für den Betrieb zu ermöglichen. Bei einer solchen Sachlage hat der Senat einen Widerruf von Versorgungszusagen als möglich angesehen (vgl. BAG 29, 379 [385, 386] = AP Nr. 177 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 2 der Gründe]; BAG 29, 169 [174 f.] = AP Nr. 175 aaO [zu II 1 der Gründe]; BAG 24, 63 = AP Nr. 154 aaO [zu III der Gründe]; BAG AP Nr. 157 aaO [zu II und III der Gründe] und AP Nr. 167 aaO [zu III der Gründe]).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



III. Damit ist aber über das rechtliche Schicksal des Widerrufs der Versorgungszusage noch nicht abschließend entschieden. Vielmehr muß auch die weitere Entwicklung – soweit sie mit dem Widerruf in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang steht – beachtet werden. Die rechtliche Bewertung dieser Entwicklung führt zu dem Ergebnis, daß der Widerruf der Beklagten sich als unwirksam herausstellt.

1. Der Senat hat mehrfach hervorgehoben, daß den Versorgungsberechtigten ein Opfer zur Sanierung des Unternehmens ihres Arbeitgebers nur abverlangt werden kann, wenn begründete Aussicht besteht, daß das Unternehmen mit Hilfe dieser Opfer und im Rahmen eines größer angelegten Sanierungsvorhabens wieder gesundet. Besteht von Anfang an keine Hoffnung auf durchgreifende Besserung, hätten die Opfer der Versorgungsberechtigten keinen Sinn und könnten allenfalls anderen Gläubigern zugute kommen. Diesen gegenüber brauchen die Versorgungsberechtigten keine Beschränkungen ihrer Rechte in Gestalt eines Sonderopfers hinzunehmen. Stellt sich dagegen bei anfänglicher Aussicht auf erfolgreiche Sanierung erst später heraus, daß das Unternehmen trotz der Opfer von Pensionären und Anwartschaftsberechtigten nicht mehr gerettet werden kann, so entfällt nachträglich die Widerrufsbefugnis des Arbeitgebers, und die Versorgungsansprüche aller Berechtigten leben wieder auf (BAG 24, 63 [71] = AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 2 vor a der Gründe]; BAG 24, 204 [209 f.] = AP Nr. 9 zu § 61 KO [zu I 4 b und c der Gründe]; BAG AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 3 der Gründe]; AP Nr. 167 aaO [zu III 2 b der Gründe]; BAG 31, 212 [215] = AP Nr. 2 zu § 7 BetrAVG [zu 1 b der Gründe]).

Die Anerkennung einer Widerrufsmaßnahme (Stundung, Kürzung, Einstellung) steht also immer unter dem Vorbehalt ihres wirtschaftlichen Erfolges. Sie ist auflösend bedingt durch das Scheitern der Sanierungsbemühungen. Bei der Prüfung, ob ein aus wirtschaftlichen Gründen erklärter Widerruf rechtswirksam ist, kommt es daher auf den Zeitpunkt der Widerrufserklärung an. Erweisen sich im weiteren Verlauf der Entwicklung die Voraussetzungen einer erfolgreichen Sanierung als nicht gegeben,



endet der bisherige Schwebезustand und der Widerruf wird endgültig unwirksam.

2. Im vorliegenden Fall haben die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses, die Eröffnung des Anschlußkonkurses durch gerichtlichen Beschluß vom 8. Dezember 1977 und die spätere Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse alle Sanierungsbemühungen beendet. Schon bei Eröffnung des Vergleichsverfahrens trat der Sicherungsfall nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BetrAVG ein. Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens erwies sich die geplante Sanierung als gescheitert. Bei dieser Sachlage entfiel nachträglich die Berechtigung der Beklagten zum Widerruf ihrer Versorgungsversprechen, und alle Versorgungsansprüche lebten in vollem Umfang wieder auf, wie wenn der Widerruf von Anfang an unwirksam gewesen oder überhaupt nicht erklärt worden wäre. Damit hat das Landes-arbeitsgericht das Fortbestehen der Versorgungsanwartschaft des Klägers zu Recht bestätigt.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO. Sie umfaßt auch die Kosten der Streithilfe, die die Beklagte wegen der Erfolglosigkeit ihrer Revision ebenfalls tragen muß.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Richter am BAG Schneider
ist durch Urlaub an der
Unterschrift gehindert.

Dr. Dieterich

Trautmann

Schoden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

